

### Wochenenddienst Berlin 11. Dezember 1947

Unsere Berliner IZD-Gruppe traf sich am 11.12. zu einem Sonntagsdienst. Wir wollten uns dabei - wie die Askov-Konferenz es vorgeschlagen hatte - an die Annahme der Menschenrechtserklärung durch die UN am 10.12. vorigen Jahres erinnern.

Vor der Aussprache über die Menschenrechtserklärung hatten wir jedoch noch etwas anderes vor, eine Aufgabe, die wir ganz besonders gern erfüllten: Weihnachtspäckchen für Kriegsgefangene und unsere Freunde in der Ostzone zu packen. Wir hatten glücklicherweise noch einen kleinen Lebensmittelvorrat aus für unser Sommerlager gestifteten Care-Paketen, die wir nicht aufgebraucht hatten. Kaffee und Schokolade kamen besonders in die Kriegsgefangenenpakete, denn aus Heimkehrerberichten wußten wir, daß gerade dies beides sehr begehrt ist. Kleine Dinge packten wir für unsere Ostzonenfreunde ein. Da ein Teil unserer Berliner Freunde selbst aus der Zone beziehungsweise dem Ostsektor stammt, wissen wir, daß auch Kleinigkeiten - Rosinen für den Weihnachtskuchen, ein Büchsen echter Pfeffer - Hochwillkommen sind. Wir waren recht zufrieden, als wir die Reihe der fertigen Päckchen vor uns liegen hatten, wenn wir auch lieber das Vielfache verschenkt hätten!

Am Nachmittag nahmen wir uns dann die Menschenrechtserklärung vor. Es war gar nicht einfach gewesen, den Text zu beschaffen und wohl die meisten von uns hörten die Erklärung zum ersten Mal. Wir waren von dem zutiefst humanitären Geist, von dem diese Erklärung getragen wird, sehr beeindruckt, was nicht ausschließt, daß wir an manchen Stellen eine konkrete Regulierung an Stelle einer feierlichen Proklamation gewünscht hätten. Wir waren enttäuscht zu finden, daß den unmittelbaren Opfern einer Menschenrechtsverletzung kein Petitionsrecht an die UN zusteht. Die Annahme der Erklärung im Ganzen gesehen erschien uns aber trotzdem als ein zu Optimismus berechtigender Fortschritt. Wir hatten uns das Thema des Referates und der Diskussion so gestellt, daß wir fragten Was versteht man unter einem Menschenrecht? Und ist das Kriegsdienstverweigerungsrecht ein Menschenrecht ?

Die erste Frage beantworteten wir mit der Formulierung des amerikanischen Schriftstellers Lewis Mumford: unter dem Recht eines Menschen versteht man einen "Versuch, ein wesentliches Merkmal der menschlichen Persönlichkeit zu definieren, diesem Merkmal den Charakter des Unantastbaren zu verleihen und ihm eine konstitutionelle und rechtlich begründete Stellung zu geben. "Wir standen damit vor einer neuen Frage: was sind die "wesentlichen Merkmale" der menschlichen Persönlichkeit? Wir sprachen die Binsenwahrheit aus, daß der Mensch zunächst ein Lebewesen sei. Sodann sei er mit Verstand bedacht: Cogito ergo sum bzw. sum cogitans. Danach muß er ein Recht auf Leben und ein Recht, seinen Verstand zu gebrauchen (Gedankenfreiheit) haben. Als drittes Merkmal fanden wir ein schwer zu erfassendes etwas, daß wir teils als Gewissen, teils als Menschenwürde oder - mit einiger Vorsicht - als die Möglichkeit, nach seiner eigenen Erkenntnis zu handeln, bezeichneten. Für das im entsprechende Recht verwandten wir den Ausdruck "Gewissensfreiheit". Recht auf Leben, Gedanken- und Gewissensfreiheit, erschienen uns als die drei grundlegenden Menschenrechte. Alle anderen sind zweitrangig, von ihnen abhängig und zeitbedingt, z.B. ist das Recht auf Arbeit, auf Sozialunterstützung eine nähere Ausführung des Rechtes auf Leben, während die Abschaffung des Bildungsprivilegs durch Schulgeldfreiheit die Gedankenfreiheit sichert und das Verbot der Sklaverei die Menschenwürde.

Da wir so die drei Rechte aus der Natur des Menschen ableiteten, verwarfen wir die Auffassung, daß ein Mensch nur soweit Rechte haben könne, als der Staat sie ihm garantiere. Wir sahen auch, daß die neuesten Verfassungen (UN, Frankreich, Süddeutsche Länder, Bonner Grundgesetz) zu der alten puritanischen Vorstellung von der Naturgegebenheit und Unabdingbarkeit dieser Rechte zurückgekehrt sind. Als Vertreter der diesen Standpunkt einnehmenden Staatsrechtler wurde Ratschek zitiert "Die Grundrechte sind der Sozialpakt, der die Grundlage des demokratischen Staates bildet. Sie liegen vor jeder Verfassung und sind unzerstörbar durch einen von der Parlamentsmehrheit geleiteten Gesetzgeber."

Wir verwarfen damit auch die sowjetrussische Ansicht, daß es unmöglich sei, die Menschenrechte als außerhalb des Aktionsbereichs einer Regierung kennzeichnen zu wollen (Wyschinski in der UN-Vollversammlung bei der Begründung der Stimmenthaltung der UdSSR). Der Grundrechtskatalog der Stalinschen Verfassung von 1937 befriedigte uns nicht. Die konkrete Regelung zweitrangiger Rechte kann nicht die drei grundlegenden Rechte ersetzen, die unserer Meinung nach dort nicht genügend gesichert sind.

Als letzte Frage beschäftigte uns das Kriegsdienstverweigerungsrecht, besonders aktuell im Hinblick auf die geplante Eingabe des IZD an die UN-Kommission und das von der Zentrumsfraktion des Bundestages angekündigte Gesetz zur Ausführung des Artikels 4 des Bonner Grundgesetzes. Wir verglichen die Virginische Menschenrechtserklärung von 1776 (Art.13 Miliz zum Schutz der Bürger, Art.132, 133 UdSSR - "Militärdienst ist Ehrenpflicht" - und Art.4 GG - "nicht gegen Gewissen") Den Fall des Angriffskriegs konnten wir ausscheiden, da dieser völkerrechts- und verfassungswidrig ist und sich schon deshalb eine Teilnahme daran verbietet. Wie aber beim Verteidigungskrieg hier konnten wir uns nicht einigen. Von einer Schwester wurde die Meinung vertreten, auch dieser sei rechtswidrig und eine Beteiligung indiskutabel. Wir hörten auch die Argumente der verschiedenen Gruppen von Kriegsdienstverweigerern. Ich sah - rein rechtlich betrachtet - den Verteidigungskrieg als durch Notwendigkeit gerechtfertigt an. Aus der Rechtmäßigkeit des Krieges folgt aber nicht das Recht des Staates, jeden Bürger zur Kriegsdienstleistung zu zwingen. Diese Auffassung, wie sie zum Beispiel früher von Rousseau und Mill vertreten wurde, ist unvereinbar mit dem oben gesagten. Das Handeln gemäß dem eigenen Gewissen ist eines der grundlegenden Menschenrechte. Es ist damit der Macht des durch die Mehrheit geleiteten Gesetzgebers entzogen. Eine Einschränkung dieser Freiheit kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß jede Freiheit durch die Rechte der Mitmenschen beschränkt wird. Es ist meines Erachtens falsch - die Statistiken beweisen das - die Kriegsdienstverweigerung als "a clear and present danger to safety morals, health or general welfare of the community" anzusehen, wie dies durch ein amerikanisches Gericht im "Gara Case" geschah.

Die Diskussion fand ihr Ende in dem Beschluß, unsere Freunde in Westdeutschland zu bitten, den Zivildienstgedanken rechtzeitig den mit der Ausarbeitung des geplanten Gesetzes betrauten Politikern nahe zu bringen. Für die Eingabe an die UN-Kommission, die wir leider nicht kennen, schlagen wir vor, nicht die enge Formulierung des Art.4 GG "mit der Waffe", sondern eine weitere, eventuell die des Schweizer Zivildienstgesetz-Entwurfes, zu wählen.

Hans-Ulrich Smolczyk